

Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung**Persönliche Daten der Schülerin / des Schülers**

| | | | |
|------|---------|--------------|--------|
| Name | Vorname | Geburtsdatum | Klasse |
|------|---------|--------------|--------|

| | |
|-----------|---------|
| Anschrift | Telefon |
|-----------|---------|

**Ich beantrage für mich / meine Tochter / meinen Sohn
aufgrund einer**

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich und/oder | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Rechtschreibstörung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich und/oder | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Lesestörung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | |

Schulpsychologische Stellungnahme gemäß § 36 Abs. 2 Satz 4 BaySchO:

- Die schulpsychologische Stellungnahme vom _____ liegt bei.
oder
 Mit der Übermittlung der schulpsychologischen Stellungnahme an die Schule bin ich einverstanden.

Ich wurde / Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z. B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc.

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 36 Abs. 7 Satz 1 BaySchO).

- 2) Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreib-Störung ist gemäß § 34 BaySchO als Maßnahme des Notenschutzes der Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung möglich.

Bei der Gewährung von Notenschutz erfolgt eine Zeugnisbemerkung (§ 36 Abs. 7 Satz 2 BaySchO). Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (§ 36 Abs. 7 Satz 4 BaySchO).

Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Dies gilt auch für den Fall eines Verzichts auf den gewährten Notenschutz, der spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären ist.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/Schülerin

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(bei Minderjährigen)